

Verein der Freunde der Landern-Grundschule Markgröningen

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung durch die ideelle und finanzielle Förderung des Betriebs und Unterhalts der Landern-Grundschule der Stadt Markgröningen sowie die Pflege der Verbundenheit zwischen den ehemaligen Schülern und Schülerinnen und dieser Schule.
- (2) Der Verein ist ein Förderverein im Sinne von §§ 58 Abs. 1 Abgabeordnung (AO), der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Landern-Grundschule in Markgröningen verwendet.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff. AO).

§ 2 Name des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Landern-Grundschule“.

§ 3 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Markgröningen, mit folgender Adresse:
Verein der Freunde der Landern-Grundschule, Sudetenstr. 10, 71706 Markgröningen
Kontakt über: verein-der-freunde-lgs@gmx.de

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigsburg eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Namenszusatz „e.V.“.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglied des Vereins können ehemalige Schüler und Schülerinnen mit Vollendung ihres 18. Lebensjahres, Eltern, Lehrer, Freunde und Gönner der Landern-Grundschule aufgenommen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand. Er bestätigt die Aufnahme durch Zustellung der Satzung.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod des Mitglieds.
 2. durch Austritt des Mitglieds mit schriftlicher Kündigung an den Vorstand. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (31. März) möglich.
 3. durch Ausschluss des Mitglieds. Der Ausschluss kann bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder bei Nichtbezahlung der Beiträge für zwei aufeinander folgende Jahre durch Beschluss des Beirats ausgesprochen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Vereinsvermögen

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Mai per Lastschriftverfahren eingezogen.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

- (3) Das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds erlischt mit dem Verlust der Mitgliedschaft. Das Amt des einzelnen Vorstandsmitglieds erlischt in keinem Fall vor Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Bestellung des Vorstands zu entscheiden hat. Während der Wahlzeit kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied nur aus einem wichtigen Grund widerrufen werden.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem 2.Vorsitzenden,
 3. dem Kassier,
 4. dem Schriftführer,
 5. dem jeweiligen Leiter der Landern-Grundschule
 6. und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Für die Wahl und die Amtszeit der Beiratsmitglieder nach Abs. 1 Ziff.3,4 und 6 gelten die Bestimmungen über den Vorstand (§8 Abs.2 und 3) entsprechend.
- (3) Der Beirat beschließt über Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich belasten.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Beirat wird auf Verlangen eines der beiden Vorsitzenden oder dreier Beiratsmitglieder einberufen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet wenigstens eine Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen können bei begründetem Anlass vom Vorstand einberufen werden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden. Die Einladung erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form (z.B. mittels E-Mail).
- (2) Bei der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung sind regelmäßige Beratungsgegenstände
1. der Jahresbericht des Vorstands,
 2. der Rechenschaftsbericht des Kassiers und der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des Vorstands und des Kassiers.

§ 11 Wahlperiode

Der Vereinsvorstand steht im zweijährigen Turnus wie folgt zur Wahl:

- (1) In ungeraden Jahren
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der Kassier
 3. der stellvertretende Kassenprüfer
 4. 1. Beisitzer

- (2) in geraden Jahren
 1. der 2. Vorsitzende
 2. der Schriftführer
 3. Kassenprüfer
 4. Zweiter und dritter Beisitzer

§ 12 Der Schriftführer und der Kassier

- (1) Der Schriftführer hat über alle Verhandlungen des Beirats und den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift aufzunehmen, aus der sich der Gang der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und von einem der beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

- (2) Der Kassier verwaltet die Kasse.

§ 13 Bestellung und Tätigkeit der Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus den Vereinsmitgliedern einen Kassenprüfer und einen Stellvertreter.

- (2) Die Kassenprüfer haben auf 31. März jedes Jahres die Kassenführung zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Beschlüsse

- (1) Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme.

- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, alle anderen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in §14 Abs.2 Satz 1 genannten Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Markgröningen, die es ausschließlich und unmittelbar für Anschaffungen zugunsten der Landern-Grundschule zu verwenden hat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. April bis 31. März eines Jahres.

§ 17 Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).
2. Verantwortliche Stelle: Verein der Freunde der Landern-Grundschule, Sudetenstrasse 10, 71706 Markgröningen, Kontaktdaten: verein-der-freunde-lgs@gmx.de
3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:
 - Name
 - Adresse
 - Bankverbindung
 - E-Mail-Adresse
 - Jährlicher Beitrag

Diese Informationen werden in einem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft

in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Kassierer aufbewahrt. Sie werden gesperrt.
6. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist).

§ 18 Gründungstag

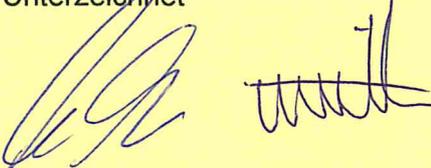
Gründungstag des Vereins ist der 16. Dezember 2009.

§ 19 Tag der Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 16. Dezember 2009 errichtet.

Geänderte Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020.

Unterzeichnet


B. Fleis
H. Bastuff


H. Leber
F. Pentto
Uta Knauff